

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0470/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	03.12.2015	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen der Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten werden gemäß der Anlage 2 beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2020 wird eine neue Förderung der Kinder- und Jugendfreizeiten vorgeschlagen. Sollte der Kinder- und Jugendförderplan entsprechend vom Rat beschlossen werden, wird eine Anpassung der bestehenden Richtlinien notwendig. Die neuen Richtlinien sollen dann ab dem 1.1.2016 gelten.

Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden zusammengefasst und in der anhängenden Synopse aufgeführt:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur noch jene Träger, die eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII abgeschlossen haben. Hier geht es u. a. darum, dass die Träger sich verpflichten Sorge dafür zu tragen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Damit die Träger die Zeit haben, sich sowohl mit den inhaltlichen als auch organisatorischen Auswirkungen des Abschlusses der Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII auseinanderzusetzen, gilt diese Richtlinienänderung ab dem 01.01.2017.

2. Förderung der Kinder- und Jugendfreizeiten

Die zukünftige Förderung beträgt:

9,00 € pro Mitarbeiterin/ Mitarbeiter pro Tag

4,50 € pro Teilnehmerin/ Teilnehmer pro Tag

7,50 € Sonderförderung pro Tag

Da alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über alle Maßnahmen hinweg gleich gefördert werden, ist die bisherige Klassifizierung in Wochenend- und Kurzfahrten nicht mehr notwendig und entfällt. Bei den Ferienfahrten wird zukünftig nur noch zwischen Ferienfahrten mit und ohne Übernachtung unterschieden. Zu den Ferienfahrten ohne Übernachtung gehören die Stadtrandranderholungen.

Diese Änderungen betreffen die Punkte 5.1 – 5.5 unter der Überschrift „Förderumfang der Maßnahme“.

3. Gemäß des Kinder- und Jugendförderplans soll künftig Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen die Teilhabe an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen gemäß Artikel 30 der UN-BRK: *Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport* ermöglicht werden. Hierzu können Begleitpersonen mit einem Tagessatz von 50 € gefördert werden. (vgl. Kinder- und Jugendförderplan 2015 – 2020: S. 45)

Diese Neuerung ist in den Richtlinien in dem neuen Punkt 5.5 aufgenommen worden.

4. Seit dem 01.04.2015 gelten neue Grundsätze zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe. Hiernach beträgt der neue zeitliche Umfang der Erste-Hilfe Grundausbildung 9 Unterrichtseinheiten anstatt dem bisherigen 16 stündigen Erste-Hilfe Kurs.

Dementsprechend sind die Richtlinien in Punkt 4.1 angepasst worden.

Bis auf die in Punkt 1 aufgeführte Änderung, sind alle Veränderungen mit der Planungsgruppe der Jugendverbände abgestimmt worden.

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse
- Anlage 2: Angepasste Richtlinien wie sie ab 01.01.2016 gelten sollen

Verbindung zur strategischen Zielsetzung	
Handlungsfeld:	9.2 Familienfreundliches Profil, 9.4 Integration der Kinder und Jugendlichen 9.5 Vielfältiges Angebot an Jugendarbeit Kinder und Jugendarbeit bietet jungen Menschen im Alter von 10 bis einschl. 26 Jahren Möglichkeiten zum sozialen Lernen sowie zur Freizeitgestaltung und Begegnung
Mittelfristiges Ziel:	Begegnung
Jährliches Haushaltsziel:	
Produktgruppe/ Produkt:	006.550.010

Finanzielle Auswirkungen		
<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	ca. 10.000 €	27.000 €
Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>		
	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten Ja, im noch zu beschließenden Haushalt für 2016 eingeplant
 nein
siehe Erläuterungen